



Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 62/22

Luxemburg, den 7. April 2022

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen
C-475/20 Admiral Gaming Network, C-476/20 Cirsa Italia,
C-477/20 Codere Network, C-478/20 Gamenet,
C-479/20 NTS Network, C-480/20 Sisal Entertainment,
C-481/20 und C-482/20 Snaitech

Presse und Information

Geldspielautomaten: Nach Ansicht von Generalanwalt Rantos kann die Bekämpfung der Gefahr der Glücksspielsucht eine Herabsetzung der Vergütungen und Provisionen, die Konzessionsnehmern geschuldet werden, rechtfertigen

Es ist Sache des nationalen Gerichts, die Ziele festzustellen, die mit der entsprechenden nationalen Regelung tatsächlich verfolgt werden

Durch Konzessionsvereinbarungen, die nach einer im Jahr 2011 veröffentlichten Ausschreibung im Laufe des Jahres 2013 geschlossen wurden, wurden Gesellschaften mit dem Betrieb von Glücksspielen mittels Geldspielautomaten in Italien beauftragt. In dieser Ausschreibung wurden die Modalitäten zur Bestimmung der Provision der betreffenden Konzessionäre festgelegt.

Im Jahr 2014 wurden mit einer nationalen Regelung¹ die staatlichen Mittel gekürzt, die diesen Konzessionären als Provision für das Jahr 2015 zur Verfügung gestellt wurden. Das entsprechende Gesetz sieht vor, dass die Konzessionäre im Rahmen der Ausübung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben zusätzlich zu den üblichen Zahlungen an den Staat 500 Mio. Euro pro Jahr an den Staat abzuführen haben, und zwar jeweils proportional zur Zahl der ihnen am 31. Dezember 2014 zugeordneten Automaten. Die verbleibenden Beträge, die für ihre Vergütungen und Provisionen zur Verfügung stehen, werden zwischen ihnen aufgeteilt. In Anwendung dieser Regelung wurden die demnach geschuldeten Beträge berechnet und auf alle Wirtschaftsteilnehmer des Glücksspielsektors – und nicht nur auf die Konzessionäre – aufgeteilt.

Die Konzessionäre erhoben gegen diese Abgabe Klage mit der Begründung, dass sie ihre Gewinnspanne erheblich reduziere und gegen das Unionsrecht verstoße.

Der Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien), das in letzter Instanz befasste Gericht, hat dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, mit denen er zum einen wissen möchte, **ob die nationale Regelung die nach Art. 49 AEUV garantierte Niederlassungsfreiheit oder den nach Art. 56 AEUV garantierten freien Dienstleistungsverkehr beschränkt**, und zum anderen, **ob sie mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes vereinbar ist**.

In seinen Schlussanträgen von heute vertritt Generalanwalt Athanasios Rantos den Standpunkt, dass **die italienische Regelung eine Beschränkung der durch die Art. 49 und 56 AEUV garantierten Freiheiten darstellen könne**, da die Reduzierung der den Konzessionären zur Verfügung gestellten staatlichen Mittel nach der Konzessionserteilung die Rentabilität der von ihnen getätigten Investitionen beeinträchtigen und die Ausübung des Glücksspielgeschäfts für sie weniger attraktiv machen könne. Der Generalanwalt prüft sodann, **ob die entsprechenden Beschränkungen mit zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden können**.

Er legt dar, dass die Regelung der Glücksspiele zu den Bereichen gehöre, in denen beträchtliche sittliche, religiöse und kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestünden. Aus diesem Grund verfügten die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung des ihnen am geeignetsten erscheinenden Niveaus des Schutzes der Verbraucher und der Sozialordnung über ein weites

¹ Art. 1 Abs. 649 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 (Stabilitätsgesetz 2015).

Ermessen. **Die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Beschränkungen müssten jedoch durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein und zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.**

Nach den Angaben der italienischen Regierung fügt sich **die nationale Regelung** in einen breiteren Kontext der durch das italienische Recht² vorgesehenen Neuausrichtung des Glücksspielsektors ein. Mit ihr **werde das Ziel verfolgt, die Rentabilität der Glücksspieltätigkeit zu verringern, um die Verbreitung illegaler Glücksspiele zu bekämpfen und die schwächsten Bevölkerungsgruppen vor den mit dem Glücksspiel verbundenen Auswirkungen, insbesondere vor der Gefahr der Spielsucht, zu schützen.** Nach Ansicht des Generalanwalts **können solche Ziele auf den ersten Blick zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen,** die geeignet sind, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs zu rechtfertigen.

Dies vorausgeschickt, **sei es Sache des nationalen Gerichts, die mit der italienischen Regelung tatsächlich verfolgten Ziele festzustellen.** Dazu stellt der Generalanwalt fest, dass das italienische Gesetz tatsächlich vorgesehen habe, dass die Regierung ermächtigt werde, die Bestimmungen für Glücksspiele neu zu ordnen, dass mit der nationalen Regelung, mit der die staatlichen Mittel für die Konzessionäre gekürzt worden seien, aber offensichtlich keine solche allgemeine Neuordnung verfolgt worden sei.

Es sei auch Sache des italienischen Gerichts, die Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen zu überprüfen und festzustellen, ob die nationale Regelung, soweit sie die Rentabilität der Glücksspieltätigkeit verringere, zur Erreichung der von der italienischen Regierung angeführten Ziele erforderlich sei und nicht über das hinausgehe, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sei. Zu diesem Zweck dürfe bei den Umständen, die dieses Gericht zu beurteilen habe, nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Regelung zwar zeitlich begrenzt und partiell gewesen sei, aber keineswegs eine isolierte Maßnahme gewesen sei, sondern sich in den größeren Rahmen eingefügt habe, der durch das Stabilitätsgesetz 2015 vorgegeben worden sei, und den Erlass mehrerer Maßnahmen, einschließlich solcher zur wirtschaftlichen Konsolidierung, in den unterschiedlichsten Bereichen betroffen habe.

Zum Grundsatz des Vertrauensschutzes führt der Generalanwalt aus, dass die im Rahmen des Konzessionssystem bestehende Vertragsbeziehung zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Verwaltungen durch einen „dynamischen Charakter“ gekennzeichnet sei, der durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigte staatliche Eingriffe erlaube. Daraus schließt er, dass die evolutive und ungewisse Natur der Gesetzgebung im Bereich der Glücksspiele sowie der zeitlich begrenzte Charakter der Abgabe und ihre begrenzte Auswirkung auf die Rentabilität der von den Konzessionären getätigten Investitionen bewirkten, dass der gesetzgeberische Eingriff alles andere als außergewöhnlich oder unvorhersehbar gewesen sei.

Im Ergebnis steht nach Ansicht des Generalanwalts **der Grundsatz des Vertrauensschutzes einer nationalen Regelung, die die in einer Konzessionsvereinbarung über Glücksspiele mit Geldspielautomaten vereinbarte Provision für ein bestimmtes Jahr und um begrenzte Beträge herabsetzt, grundsätzlich nicht entgegen.** Es sei jedoch Sache des vorliegenden Gerichts, im Rahmen einer konkreten Würdigung aller relevanten Umstände zu prüfen, ob dieser Grundsatz beachtet worden sei.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Weg eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach

² Gesetz Nr. 23 vom 11. März 2014 zur Übertragung von Befugnissen an die Regierung mit Bestimmungen für ein gerechteres, transparenteres und wachstumsorientiertes Steuersystem.

der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255